

Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
vom 28. Juni 2001

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm und Abwasser aus zugelassenen Kleinkläranlagen, bzw. Abwassergruben. Der Eigenbetrieb ist für die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim zuständig.

(3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt

10.226.000 €

§ 4 Werksausschuss

(1) Der Verbandsgemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss. Die Zahl der Werksausschussmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim. Der Verbandsgemeinderat wählt 5 Vertreter und Vertreterinnen sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Beschäftigten gemäß § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes, die dem Werksausschuss hinzutreten. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

(2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000,00 € überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

(1) Es werden ein Werkleiter bzw. Werkleiterin und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,00 € sowie die Niederschlagung von Forderungen bis 500,00 €
9. der Erlass von Forderungen bis zu 500,00 €
10. die Erhebung von Abgaben im Sinne der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Stundungsverfahren, Abschluss von Ablösungsverträgen und Abwicklung von Rechtsmittelverfahren. Insoweit gelten § 4 Abs. 2 Nrn. 3., 4. und 6., sowie § 6 Abs. 2 Nrn. 7. und 8. nicht.

(3) Die Werkleitung bedient sich im erforderlichen Umfang zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim. Den Umfang regelt eine besondere Dienstanweisung.

§ 7 Wirtschaftsplan und Kassenführung

(1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 24.04.1991 außer Kraft.

Oppenheim, 28.Juni 2001

Verbandsgemeinde
Nierstein-Oppenheim

(Klaus Penzer)
Bürgermeister